

2.2/32.04

**Satzung der Stadt Dormagen
über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungssatzung)
vom 07.01.2013**

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich.....	2
§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch.....	2
§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen..	3
§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen.....	3
§ 5 Werbeanlagen.....	4
§ 6 Erlaubnis Antrag.....	5
§ 7 Erlaubnis.....	5
§ 8 Märkte.....	6
§ 9 Gebühren.....	6
§ 10 Gebührenschuldner.....	6
§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit.....	7
§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung.....	7
§ 13 Schlussbestimmungen.....	7
Anlage / Gebührentarif.....	8
Bekanntmachungsanordnung.....	14
Hinweis.....	14

Zuständig: 2.2 / 32 Fachbereich Sicherheit und Ordnung / Ordnungsamt
Ansprechpartnerin: Anita Hinkhofer, Telefon 02133/257518

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), alle genannten Normen in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Dormagen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht sowie die Nebenanlagen.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).
Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,

- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) Warenauslagen, Verkaufseinrichtungen sowie eine Werbeanlage, die tages- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

-
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
- a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln u. ä.),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanlagen oder -aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften.
- (2) Aufgrund von Einzelgenehmigungen sind in Abstimmung mit dem Träger der Straßenbaulast grundsätzlich Werbemaßnahmen in Verbindungen mit Kanaldeckeln oder anderen Bestandteilen der Straße denkbar.
- (3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in bestimmten Teilen des Stadtgebietes sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.
- (4) Prismenwendeanlagen und andere die Verkehrsteilnehmer stärker als Plakate ablenkende Werbeeinrichtungen, sind in jedem Fall nicht zulässig, wenn sie in den öffentlichen Straßenverkehr hineinwirken. Ausnahmen sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur möglich, wenn solche Werbemittel in einen verkehrlich ruhigen Raum hineinwirken.
- (5) In einem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) - f) nicht zulässig.

-
- (6) Sonstige Werbetafeln oder Werbemittel können nur ausnahmsweise genehmigt werden.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahme-genehmigung erteilt worden ist.
- (3) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8 Märkte

Die für die Durchführung von Märkten, insbesondere Wochenmärkten, benötigten Flächen werden dem Antragsteller/Veranstalter durch

- a) Einzelerlaubnis oder
- b) vertragliche Regelung

zur Verfügung gestellt.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben.

Für Marktveranstaltungen gemäß § 8 a) gilt der Gebührentarif der Sondernutzungssatzung.

Für Märkte gemäß § 8 b) werden die Gebühren im Einzelfall bzw. aufgrund vertraglicher Regelung festgesetzt.

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragssteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 12 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Sondernutzungen, die gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen, politischen oder ideellen Zwecken dienen oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.
- (3) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 und Abs. 2 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 4 dieser Satzung nicht aus.
- (4) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (5) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Dormagen

vom 07.01.2013

Gebührentarif

Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für

a) Zone I

Kölner Straße (von der Einmündung Florastraße bis zur Einmündung Frankenstraße), Nettergasse (von der Kölner Straße bis Frankenstraße), Marktplatz, Marktstraße, Am Kappesberg sowie Zonser Altstadt: Grünwaldstraße, Hohes Örtchen, Hospitalplatz, Hubertusstraße, Mauerstraße, Mühlenstraße, Museumstraße, Rheinstraße, Schlossplatz, Schlossstraße (ab Deichstraße bis Schlossplatz), Turmstraße, Vor dem Rheintor, Wendelstraße, Zehntgasse.

b) Zone II

- übriges Stadtgebiet -

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
Angefangene Tage gelten als volle Tage, angefangene qm gelten als volle qm.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro-Beträge abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 30,00 Euro (€).
5. Für eine unerlaubte Sondernutzung wird die doppelte der maßgeblichen Sondernutzungsgebühr berechnet.

<u>Zone I</u>		
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Euro (€)qm/mtl.
1	a) Bauzäune, -buden, -gerüste, -wagen und -maschinen	4,50
	b) Materiallagerungen für mehr als 48 Std.	4,50
	c) Container	4,50
	1 a) bis c) nach Ablauf von 6 Monaten nach Ablauf von 12 Monaten	5,00 5,50
2	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, insbesondere	
	a) PKW	11,00
	b) LKW, Wohnwagen c) Kraftrad	13,00 10,00
3	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen	8,50
4	Verkaufswagen im Reisegewerbe	10,00
5	a) Aufstellen von Tischen und Stühlen <u>pro Saison</u> (01.04.-31.10.)	5,50 33,00
	b) einschl. Umrandung, Windschutz <u>pro Saison</u> (01.04.-31.10.)	6,00 36,00
	c) Monate November bis März, unab- hängig von Dauer und Fläche	Mindestgebühr 30,00
6	Werbung	
	a) Plakate einseitig - kommerziell	6,00
	b) Plakate beidseitig - kommerziell	6,50
	c) Dreiecksstände - kommerziell	9,00
	d) Litfass-, Uhrensäulen, Plakatwände, Werbeträger, elektrische Leuchtreklame	8,50
e) zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge / -anhänger	9,00	

<u>Zone I</u>		
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Euro (€)qm/mtl.
7	a) Telefonanlagen b) Postablagekästen c) Masten (Freileitungen, Fahnen, Mobilfunk u. ä.)	7,00 8,00 6,50
8	Lotterieveranstaltungen	7,50
9	Bühnen, Tribünen	8,00
10	Kommerzielle und gewerbliche Werbe- und Informationsstände	10,00 täglich/qm
11	a) Privatwirtschaftliche Warenauslagen vor dem Ladenlokal b) Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände c) Imbiss- und Getränkestände	9,50 12,00 14,00
12	a) Vorübergehend aufgestellte Verkaufsstände auf gewerblichen Märkten mit Ausnahme der Marktveranstaltungen gemäß § 8 b) b) Imbiss- und Getränkestände c) Schaustellereinrichtungen	0,75 täglich/qm 0,85 täglich/qm 0,25 täglich/qm
13	a) Vorübergehend aufgestellte Verkaufsstände anlässlich von Straßen-, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und Umzügen b) Imbiss- und Getränkestände c) Schaustellereinrichtungen	4,00 täglich/qm 4,50 täglich/qm 0,50 täglich/qm
14	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung (je nach Einzelfall)	4,00 - 14,00
15	Befahren der Fußgängerzone außerhalb der Ladezeit	8,50 monatlich

<u>Zone II</u>		
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Euro (€) /qm/mtl.
1	a) Bauzäune, -buden, -gerüste, -wagen und -maschinen	4,00
	b) Materiallagerungen für mehr als 48 Std.	4,00
	c) Container	4,00
	1 a) bis c) nach Ablauf von 6 Monaten nach Ablauf von 12 Monaten	4,50 5,00
2	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen, insbesondere	
	a) PKW	9,50
	b) LKW, Wohnwagen c) Kraftrad	10,50 8,00
3	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen	7,00
4	Verkaufswagen im Reisegewerbe	8,50
5	a) Aufstellen von Tischen und Stühlen <u>pro Saison</u> (01.04.-31.10.)	4,50 27,00
	b) einschl. Umrandung, Windschutz <u>pro Saison</u> (01.04.-31.10.)	5,00 30,00
	c) Monate November bis März, unabhängig von Dauer und Fläche	Mindestgebühr 30,00

<u>Zone II</u>		
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Euro (€) /qm/mtl.
6	Werbung	
	a) Plakate einseitig - kommerziell	5,00
	b) Plakate beidseitig - kommerziell	5,50
	c) Dreiecksständer - kommerziell	7,00
	d) Litfass-, Uhrensäulen, Plakatwände, Werbeträger, elektrische Leuchtreklame	7,00
	e) zu Werbezwecken abgestellte Fahrzeuge/ -anhänger	7,00
7	a) Telefonanlagen	6,00
	b) Postablagekästen	7,00
	c) Masten (Freileitungen, Fahnen, Mobilfunk u. ä.)	5,50
8	Lotterieveranstaltungen	6,00
9	Bühnen, Tribünen	7,00
10	Kommerzielle und gewerbliche Werbe- und Informationsstände	7,00 täglich/qm
11	a) Privatwirtschaftliche Warenauslagen vor dem Ladenlokal	7,50
	b) Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	10,00
	c) Imbiss- und Getränkestände	12,00
12	a) Vorübergehend aufgestellte Verkaufsstände auf gewerblichen Märkten mit Ausnahme der Marktveranstaltungen gemäß § 8 b)	0,60 täglich/qm
	b) Imbiss- und Getränkestände	0,70 täglich/qm
	c) Schaustellereinrichtungen	0,20 täglich/qm

	<u>Zone II</u>	
Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Euro (€) /qm/mtl.
13	a) Vorübergehend aufgestellte Verkaufs--stände anlässlich von Straßen-, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und Umzügen	3,50 täglich/qm
	b) Imbiss- und Getränkestände	4,00 täglich/qm
	c) Schaustellereinrichtungen	0.40 täglich/qm
14	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung (je nach Einzelfall)	3,50 - 13.00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dormagen - Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Sondernutzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dormagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 07. Januar 2013

Peter-Olaf Hoffmann
Bürgermeister

Hinweis:

Amtlich bekanntgemacht im Rheinischen Anzeiger am 16.01.2013